

Erläuterungen zur Einwegpfandverordnung Getränkeverpackungen

Allgemeiner Teil

Die Festlegung einer Pfandeinhebung auf Einweg Getränkegebinde wurde im § 14c AWG 2002 verankert. Die Notwendigkeit dieser Maßnahme ergibt sich neben den Zielvorgaben der Richtlinie (EU) 2019/904 über die Verringerung der Auswirkungen bestimmter Kunststoffprodukte auf die Umwelt (SUP-Richtlinie), auch aus den Recyclingzielvorgaben der Verpackungsrichtlinie und dem Durchführungsbeschluss (EU) 2021/1752 mit Vorschriften für die Anwendung der Richtlinie (EU) 2019/904 in Bezug auf die Berechnung, die Überprüfung und die Übermittlung von Daten über die getrennte Sammlung zu entsorgender Einweggetränkeflaschen aus Kunststoff.

Die SUP-Richtlinie wurde am 12. Juni 2019 im Europäischen Amtsblatt veröffentlicht und trat am 2. Juli 2019 in Kraft. Eine der Vorgaben dieser Richtlinie ist das Ziel ab 2025 zumindest 77% und ab 2029 zumindest 90% aller Kunststoffeinwegflaschen zu erfassen, um sie einem Recycling zuzuführen und damit die gewonnenen Packstoffe möglichst wieder in Getränkegebinden einzusetzen.

Die gegenständliche Verordnung konkretisiert nun diese Verpflichtungen.

Folgende allgemeine Grundsätze sollen gemäß AWG 2002 gelten

- Entsprechend der Verpackungsrichtlinie und der Abfallrahmenrichtlinie soll ein kosteneffizientes zentrales System (eine zentrale Stelle), das von Herstellern und Handel organisiert wird, eingerichtet werden.
- Die Finanzierung des Einwegpfandsystems erfolgt durch Beiträge der Abfüller und Importeure, wobei bei deren Berechnung alle Aufwände und Erlöse (v.a. Altstoff Erlöse) und die nicht ausbezahlten Pfandbeträge („Pfandschlupf“) einzubeziehen sind.
- Die Abgeltung der mit der Rücknahme verbundenen Aufwände in Form einer „handling fee“ soll sich an den laufenden Kosten der Rücknahme (zB Personalkosten, Instandhaltungskosten, Abschreibungen) orientieren. Voraussetzung dafür ist ein Höchstmaß an Kostentransparenz mit dem Ziel, Kostenneutralität zu schaffen. Kriterien für die Berechnung der „handling fee“ sollen in der Verordnung festgelegt werden.

Verhältnis zur Verpackungsverordnung 2014

Die Verpackungsverordnung 2014 gilt im Wesentlichen auch für die von dieser Verordnung umfassten Einweg-Getränkegebinde. Entfallen sind jedoch die Verpflichtung zur Systemteilnahme, die Eigenimporteursregelung und die Informations- und Meldepflichten (vgl. § 6a Verpackungsverordnung 2014). Diese Verpflichtungen sollen in dieser Verordnung durch eine Verpflichtung zur Teilnahmepflicht am Pfandsystem und eigene Informations- und Meldepflichten ersetzt werden.

Ausländische Unternehmen und hier insbesondere Versandhändler sollen am Pfandsystem durch Benennung eines österreichischen Bevollmächtigten teilnehmen, der in ihrem Namen die Verpflichtungen in Österreich erfüllt. Aus Gründen der Effizienz soll es für den Bereich der Verpackungen jeweils nur einen Bevollmächtigten geben, der sowohl die Vorgaben der Verpackungsverordnung 2014, als auch die Vorgaben der Pfandverordnung einhalten soll.

§ 2 Abs. 3 sowie § 6a Verpackungsverordnung 2014 stellen das Verhältnis dieser beiden Verordnungen klar dar, die Bestimmungen ergänzen sich gegenseitig.

Zeitplan

§ 14c legt fest, dass die Einhebung des Pfandes mit 1. Jänner 2025 erfolgen hat. Um genügend Zeit für die nötigen Vorbereitungsmaßnahmen zu haben, ist es nötig, schon Anfang 2023 die erforderlichen Vorgaben in dieser Verordnung festzulegen.

Besonderer Teil

Zu § 1

Die Ziele ergeben sich größtenteils aus den Vorgaben der EU-Richtlinien. Das Sammelziel von zumindest 80% ab 2025 und 90% bereits ab 2027 ergibt sich aus den Vorgaben des Österreichischen Aufbau- und Resilienzplans 2020 – 2026, da Förderungen über verbindliche EU-Vorgaben hinausgehen müssen.

Zu § 2

Die Verpackungsverordnung 2014 idgF bleibt unberührt. Insbesondere gelten die §§ 1 (Ziele), 2 (Geltungsbereich), 3 (Definitionen), 4 (Anforderungen an Verpackungen), 5 (Recyclingquoten, 6a (Ausnahme) 16a, 16b und 16e (Bevollmächtigte), § 19 (Vermischungsverbot) sowie der Anhang 1.

Zu § 3

Die Begriffe der Verpackungsverordnung 2014 gelten auch für diese Verordnung und sollen durch erforderliche spezifische Definitionen, insbesondere in Entsprechung der SUP-Richtlinie, ergänzt werden.

Zur Festlegung, was als Getränk anzusehen ist wird auf die Leitlinien der Kommission über Einwegkunststoffartikel in Übereinstimmung mit der Richtlinie (EU) 2019/904 über die Verringerung der Auswirkungen bestimmter Kunststoffprodukte auf die Umwelt, Kapitel 4.5.1 verwiesen ((2021/C 216/01). Dort wird u.a. ausgeführt, dass bestimmte Produkte in flüssiger Form zwar trinkbar sind (z. B. Essig, flüssige Garnierungen, Sojasauce, Zitronensaft, Speiseöle, Produkte, die vor dem Verzehr verdünnt werden müssen, wie z. B. Fruchtsirup, Fruchtsaftkonzentrat, Zuckersaft oder Konzentrate), aber nicht direkt aus dem Behälter getrunken werden oder weiter verdünnt werden müssen, bevor sie trinkbar sind. Aus diesem Grund gelten sie nicht als Getränke im Sinne der Richtlinie, da sie nicht durch Trinken verzehrt werden.

Zu Z 2 ist anzumerken, dass eine Glasflasche mit einem Kunststoffetikett nicht unter den Begriff Kunststoffgetränkeflasche fällt.

Zu § 4

Abs. 1 soll jeden Abgeber in der Wertschöpfungskette verpflichten, den Pfandbetrag im Namen und für die Rechnung der zentralen Stelle vom jeweiligen Abnehmer einzuheben. Die Pfandpflicht soll somit grundsätzlich vom Erstinverkehrsetzer über alle nachfolgende Vertriebsstufen bis zum Letztverbraucher gelten.

Die Festlegung auf das Füllvolumen von 0,1 bis 3 l soll dem Umstand dienen, dass die Gebinde größtenteils über Rücknahmeautomaten zurückgenommen werden und diese aus technischen Gründen nur eine gewisse Bandbreite (Größe) ermöglichen.

Die Übergangsbestimmung in Abs. 2 soll die schrittweise Einführung von Pfandgebinden bei den Erstinverkehrsetzern bzw. Abfüllern ermöglichen, um unterschiedliche Getränkearten nicht auf einmal umstellen zu müssen. Ein Abfüllen in nicht bepfandete Einwegverpackungen aus Kunststoff oder Metall, ist nur noch bis zum 31. März 2025 zulässig. Ein Verkauf von bereits abgefüllten Getränken in nicht bepfandeten Einweggetränkeverpackungen (Restbeständen) ist nur noch bis Ende 2025 zulässig (Vgl. auch § 78 Abs. 27 AWG 2002). Im Übergangszeitraum unterliegen die (noch) nicht bepfandeten Gebinde der Teilnahmepflicht bei Sammel- und Verwertungssystemen.

Aufgrund der Hygiene und einer allfälligen Geruchsbelästigung sollen in Abs. 3 Ausnahmen aufgenommen werden. Die Ausnahme von „Milch“ soll tierische Milch, insbesondere Kuh-, Schaf- oder Ziegenmilch umfassen, unabhängig von dem jeweiligen Fettgehalt. Die Einstufung erfolgt nach dem Österreichischen Lebensmittelbuch (Codex Alimentarius Austriacus), Codexkapitel /B32/ Milch und Milchprodukte: Abs. 1.1.3 Rohe Konsummilch, 1.1.4.1 Frische Konsummilch und 1.1.4.2 ESL-Konsummilch (extended shelf life). Weiter darunter fällt ultrahocherhitzte Milch (Haltbarmilch oder H-Milch) entsprechend Abs. 1.1.4.3 Haltbare Konsummilch sowie eingedickte Milch und fermentierte Milcherzeugnisse. Auch sollen Milchmischerzeugnisse, das sind gemäß Lebensmittelcodex Mischungen von pasteurisierter Milch (Magermilch und Milch verschiedener Fettstufen) oder pasteurisiertem Rahm mit anderen Lebensmitteln, wobei der Milchanteil mindestens 51% beträgt, ausgenommen werden. Butter- und Sauermilch sowie Joghurtdrinks sind ebenfalls ausgenommen.

Für Getränkeverpackungen von Milch und Milchmischgetränke bleibt somit die Verpackungsverordnung 2014 vollinhaltlich aufrecht und es besteht insbesondere weiterhin die Verpflichtung zur Teilnahme an einem Sammel- und Verwertungssystem.

Nicht ausgenommen sollen „pflanzliche Milchsorten“ (Sojamilch, Hafermilch etc.) sein, die als Erfrischungsgetränke einzustufen sind.

Abs. 4: Der Vertrag mit der zentralen Stelle soll insbesondere Bestimmungen betreffend den Produzentenbeitrag, die Registrierung der Gebindearten, die Kennzeichnung der Gebinde, die Datenübermittlung und Abwicklung der Geldflüsse beinhalten.

Zu § 5

Grundsätzlich soll jeder Letztvertreiber zur Rücknahme leerer Gebinde und Ausbezahlung des Pfandbetrages verpflichtet werden. Auf Verlangen soll der Pfandbetrag bar ausbezahlt werden. Die Rücknahme soll mit Hilfe von Rücknahmeautomaten oder manuell erfolgen.

Aufgrund des Platzbedarfs sowie des vermehrten Aufwandes bei einer manuellen Rücknahme sollen Vertreiber, die keinen Rücknahmeautomaten haben, nur einer eingeschränkten Rücknahmeverpflichtung unterliegen. Beispiel für eine derartige Rücknahmestelle ist ein Kiosk in einem Freibad, To-go-Gastronomie oder eine kleine Greislerei.

Im Falle einer manuellen Rücknahme ist eine Zählung an einer von der zentralen Stelle eingerichteten Zählstelle erforderlich. Die Zählung erfolgt durch die zentrale Stelle nach Abholung des Leerguts.

Werden in mehreren (kleineren) Geschäften an stark frequentierten Orten bepandete Einweggetränke verkauft, soll es möglich sein, aus Effizienzgründen einen gemeinsamen Rücknahmeautomaten aufzustellen, der in unmittelbarer Nähe zu den Verkaufsstellen (fussläufig) situiert sein soll.

Auch Betreiber von Gastronomiebetrieben sollen prinzipiell der Rücknahmepflicht unterliegen. Wenn bepandete Einweggetränkeverpackungen im Lokal verbleiben, ist es nicht zweckmäßig, einen Pfandbetrag einzuheben und wieder auszubezahlen. Im Fall der Mitnahme der Einweggetränkeverpackungen insbesondere im „To go“-Bereich, soll die Verpflichtung zur Pfandeinhebung und –auszahlung bestehen bleiben (vgl. § 5 Abs. 2).

Betreiber von Verkaufsautomaten, die keine Rücknahmemöglichkeit anbieten können, sollen einen Ausgleichsbeitrag an die zentrale Stelle leisten müssen, der sich an der Abgeltung der Rücknahme orientieren soll. Der Grund dieser Zahlung liegt darin, dass keine Rücknahme vor Ort möglich ist und daher keine entsprechenden Maßnahmen getroffen werden müssen.

Auch bei Lieferdiensten, unabhängig von der Art der Bestellung und unabhängig ob die Lieferung an Private oder an Unternehmen erfolgt, soll eine Rücknahme und Pfanderstattung gewährleistet werden. Nach Möglichkeit soll eine Rücknahme im üblichen Ausmaß direkt bei der Lieferung erfolgen (im Austausch). Die Rückgabe ist nur im Zuge einer Lieferung möglich, eine gesonderte Abholung muss nicht angeboten werden. Die Ausbezahlung des Pfandbetrages kann auch über dieselbe Abrechnungsmethode, wie der Bestellvorgang erfolgen. Gutscheine oder mit Kaufzwang verbundene Pfandrückzahlungen sind nicht zulässig. Die Einschränkung des Abs. 2 (nur jene bepandeten Einweggetränkeverpackungen, die den angebotenen Einweggetränkeverpackungen, nach Packstoff und Füllvolumen entsprechen und nur die Anzahl an Einweggetränkeverpackungen, die geliefert wird) soll auch hier gelten.

Vertreiber, die sich Postdiensteanbieter (vgl. § 3 PMG) und Paketzustell- oder sonstige Frachtverkehrsdienstleister nach der Verordnung (EU) 2018/644 über grenzüberschreitende Paketzustelldienste und Frachtverkehrsdienstleistungen bedienen und Betreiber von Restaurants, die Essen zustellen (lassen), sollen, da sie auch keine Rücknahmemöglichkeit anbieten können, ebenfalls einen Ausgleichsbeitrag an die zentrale Stelle leisten müssen, der sich an der Abgeltung der Rücknahme orientieren soll. Der Grund dieser Zahlung liegt darin, dass keine Rücknahme vor Ort möglich ist und daher keine entsprechenden Maßnahmen getroffen werden müssen.

Ausländische Fernabsatzhändler, die österreichische private Letztverbraucher direkt beliefern, müssen ihre Verpflichtungen durch Bestellung eines Bevollmächtigten (§ 16b Verpackungsverordnung 2014) erfüllen.

Eine Rücknahme von bepandeten Einweggetränkeverpackungen soll auch freiwillig bei bestimmten Rücknahmestellen (zB in einem Altstoffsammelzentrum oder an einem Veranstaltungsort) möglich sein. In diesen Fällen ist es notwendig, einen entsprechenden Vertrag mit der zentralen Stelle abzuschließen.

Zu § 6

Eine Kennzeichnung mit einem nationalen oder internationalen Barcode ist für die automatische Rücknahme sowie für die Zählung bei einer Zählstelle und in der Folge für das Clearing erforderlich.

Eine Kennzeichnung mit dem Pfandsymbol soll den Letztverbrauchern die Unterscheidung zu nicht bepandeten Verpackungen ermöglichen. Vorgaben der zentralen Stelle sind dabei zu beachten (zB farbliche Möglichkeiten, Mindestgröße).

In Ausnahmefällen kann die Kennzeichnung mit dem Pfandsymbol auch durch einen Sticker erfolgen. Die Ausgabe dieser Sticker soll über die zentrale Stelle erfolgen.

Zu § 7

Entsprechend § 14c AWG 2002 sind Erstinverkehrsetzer und Rücknahmeverpflichtete für die Einrichtung der zentralen Stelle zu gleichen Teilen verantwortlich. Es soll in Österreich nur eine zentrale Stelle geben, deren Eigentümer ein Trägerverein ist, der für alle Verpflichteten offen stehen muss. Nähere Bestimmungen über Stimmrechte und die Aufteilung in zwei „Kurien“ (Erstinverkehrsetzer/Rücknehmer) sollen im Vereinsstatut bzw. im Gesellschaftervertrag geregelt werden.

Klar geregelt soll sein, dass eine Person nicht doppelt abstimmen kann, weil sie sowohl zu den Abfüllern als auch zu den Rücknehmern zählt (Klare Einteilung, Zugehörigkeit einer Person entweder zu der einen oder zu der anderen Gruppe).

Kommt es zu einer Ablehnung des Gesellschaftsvertrages oder einer beabsichtigten Änderung desselben durch das BMK, soll ein Bescheid erstellt werden, in dem die Gründe dargelegt werden. Ablehnungsgründe sind insbesondere Unstimmigkeiten in Bezug auf die Vorgaben des § 28c AWG 2002 bzw. sonstige rechtlicher Vorgaben des AWG 2002, dieser Verordnung oder anderer beispielsweise im Rahmen der Aufsicht erstellte Bescheide (Aufträge).

Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sind zu wahren. Um Interessenkonflikte zu verhindern, sollen Aufsichtsratsmitglieder, die ein Naheverhältnis oder ein geschäftliches Interesse (Mitbewerber) zu Vertragspartnern haben, keine Details erfahren und von der Abstimmung ausgeschlossen sein. Vgl. dazu auch § 95a Aktiengesetz.

Weiters soll der Aufsichtsrat auch über freiwillige Rücknehmer informiert werden.

Zu § 8

Die zentrale Stelle ist eine Organisation im Rahmen der erweiterten Herstellerverantwortung (vgl. § 28c AWG 2002). Weiters wird die zentrale Stelle als öffentliche Auftraggeberin angesehen und unterliegt als Einrichtung des öffentlichen Rechts (§ 4 Abs. 1 Z 2 BVergG 2018) dem persönlichen Geltungsbereich des BVergG 2018.

Die Tätigkeit der Stelle soll der staatlichen Aufsicht unterliegen (vgl. § 14d der geplanten AWG Novelle Digitalisierung).

Bei der Bestellung von unabhängigen Dritten sollen Interessenkonflikte hintangehalten werden, so soll beispielsweise ein bestellter IT Dienstleister kein Eigeninteresse an den Daten haben. Auch die Beauftragung von Mitgliedern des Trägervereins sollte, abgesehen von Transportleistungen bei Inanspruchnahme von Lieferlogistik (vgl. § 17), nicht erfolgen (Vermeidung von In-sich Geschäften).

Ein effektives Kontrollkonzept soll es der zentralen Stelle ermöglichen, die Korrektheit der Angaben und übermittelten Daten der mit ihnen im Vertragsverhältnis stehenden Erstinverkehrsetzer und Rücknehmer zu prüfen. Dies ist u.a. hinsichtlich der in Verkehr gesetzten und zurückgenommenen Gebinde im Zusammenhang mit der Einhebung und Auszahlung der Pfandbeträge sowie der Aufwandsentschädigungen für die Rücknahme wichtig.

Die im Abs. 4 vorgesehene Kostentragung der zentralen Stelle für Reinigungskosten für Einweg-Kunststoffgetränkeflaschen korrespondiert mit den Vorgaben des § 9 Abs. 2a Verpackungsverordnung 2014.

Zu § 9

Im § 9 sollen bestimmte Vorgaben des § 28c AWG 2002 sowie Vorgaben der SUP-Richtlinie präzisiert werden. Deshalb soll die zentrale Stelle Letztverbraucher auch über Möglichkeiten der Vermeidung und der Wiederverwendung informieren.

Um Littering und unsachgemäße Entsorgung von Einwegkunststoffprodukten hintanzuhalten, müssen Verbraucher von Einwegkunststoffartikeln über wiederverwendbare Alternativen und Wiederverwendungssysteme informiert werden. Dazu gehört auch die Information über die besten verfügbaren Entsorgungsmöglichkeiten sowie über die Umweltauswirkungen falscher Entsorgungspraktiken. Daher sollen auch für Einweggetränkeverpackungen Sensibilisierungsmaßnahmen erfolgen. Die Informationen sollten keinen Werbeinhalt zur Förderung des Gebrauchs von Einwegkunststoffartikeln beinhalten. Die Kosten dieser Maßnahmen sollen von den Herstellern im Rahmen ihrer erweiterten Herstellerverantwortung getragen werden.

Zu § 10 und § 11

Die Erstinverkehrsetzer sind entsprechend der Herstellerverantwortung verpflichtet, für die ordnungsgemäße Sammlung und Behandlung der von ihnen in Verkehr gesetzten Gebinde im Rahmen des Pfandsystems Sorge zu tragen. Die dafür entstehenden Kosten werden durch einen Produzentenbeitrag je Gebinde eingehoben. Bei der Berechnung des Produzentenbeitrags sind die gesamten Aufwände des Pfandsystems sowie die gesamten Erlöse (insbesondere die Altstofferlöse) und nicht ausbezahlten Pfandgelder (Pfandschlupf) zu berücksichtigen.

Bei der Berechnung der Höhe der Produzentenbeiträge ist eine Differenzierung danach, ob ein nationaler oder internationaler Barcode verwendet wird, zulässig. Dies soll die mit einem internationalen Barcode in Zusammenhang stehende, erhöhte Betrugsgefahr sowie den damit verbundenen zusätzlichen Aufwand abdecken.

Weiters soll künftig auch eine Differenzierung in ökologisch vorteilhafte (in erster Linie gut recycelbare) und weniger ökologisch vorteilhafte Einweggetränkeverpackungen erfolgen.

Nicht ausbezahlte Pfandgelder (Pfandschlupf) sollen bei der zentralen Stelle zur Finanzierung des Pfandsystems verbleiben (vgl. auch § 28c AWG 2002 in Umsetzung der EU Abfallrahmenrichtlinie).

Sollten die gesamten Erträge die gesamten Aufwendungen übersteigen, so kann der Produzentenbeitrag auch Null Euro betragen. Eine Auszahlung von Materialgewinnen oder von nicht ausbezahlten Pfandgeldern (negativer Produzentenbeitrag) soll jedoch nicht erfolgen.

Zu § 12

Die Handling Fee ist ein durchschnittlicher Betrag pro zurückgenommenem Gebinde und soll die Rücknehmer von bepfandeten Einweggebinden für den erforderlichen Aufwand, den sie mit der Rücknahme haben, entschädigen.

Die „handling fee“ soll sich somit an den laufenden Kosten der Rücknahme (zB Personalkosten, Instandhaltungskosten, Abschreibungen) orientieren. Voraussetzung dafür ist ein Höchstmaß an Kostentransparenz mit dem Ziel Kostenneutralität zu schaffen. Kriterien für die „handling fee“ sollen in der Verordnung festgelegt werden.

Eine Unterscheidung der Höhe der handling fee zwischen manueller und automatischer Rücknahme soll auf Grund des unterschiedlichen Aufwands zulässig sein.

Die Festlegung und auch die Evaluierung der Handling Fee soll auf Basis einer gemeinsam mit dem Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie beauftragten externen Erhebung der Kosten erfolgen.

Die zumindest einmal im Monat geforderte Abrechnung mit den Rücknehmern soll dem Schutz von kleinen Unternehmen dienen, die mit ihren Ausgaben nicht zu lange in Vorleistung treten sollen.

Zu § 13

Auch bei der Rückerstattung von ausbezahlten Pfandbeträgen an Rücknehmer soll eine monatliche Auszahlung erfolgen.

Dafür relevant sollen die Daten der Rücknahmeautomaten und die bei der Zählstelle ermittelten Daten sein.

Zu § 14

Wie auch die Sammel- und Verwertungssysteme soll auch die zentrale Stelle 0,5% der Produzentenbeiträge und der nicht zurückbezahlten Pfandbeträge für Abfallvermeidungsprojekte verwenden (vgl. § 14c der geplanten AWG-Novelle Digitalisierung). Das ist aus Gründen der Gleichbehandlung der Verpflichteten geboten. Mit dieser Aufgabe kann auch ein Dritter beauftragt und allfällige Synergien genutzt werden. Festgelegt werden soll hier die Übermittlung einer Liste der jeweiligen geförderten Projekte an die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie.

Zu § 15

Anders als bei Pfandsystemen in anderen europäischen Staaten soll klar festgelegt werden, dass die zentrale Stelle Eigentum an den zurückgenommenen Einweggetränkeverpackungen hat und über die Sammelware und in der Folge die Altstofferlöse verfügen kann. Damit wird ein „Rosinenpicken“ durch bestimmte Rücknahmestellen verhindert und die Finanzierung des Systems abgesichert.

Zu § 16

Die Ziele gelten sowohl für bepfandete Einweggetränkeverpackungen aus Kunststoff als auch aus Metall.

Das Sammelziel von zumindest 80% ab 2025 und 90% bereits ab 2027 ergibt sich aus den Vorgaben des Österreichischen Aufbau- und Resilienzplans 2022-2026, da Förderungen über verbindliche EU-Vorgaben hinausgehen müssen.

Zu § 17

Eine Abholung der zurückgenommenen bepfandeten Einweggetränkeverpackungen soll im Rahmen von Sammel Touren im Auftrag der zentralen Stelle erfolgen. Die zentrale Stelle kann sich auch bei dieser Aufgabe eines Dritten bedienen (vgl. § 8 Abs. 2).

Die Modalitäten der Abholung sollen nach bestimmten Vorgaben (Praktikabilität für die Rücknehmer, die Kosteneffizienz des Gesamtsystems und das gesicherte Erreichen der Sammelziele) durch die zentrale Stelle festgelegt werden. Angedacht sind das Erreichen einer bestimmten Mindestanzahl an Getränkeverpackungen oder Besondere Festlegungen von Abholorten für die Abholung von entlegenen Stellen, wie beispielsweise einer Berghütte.

Eine Ausschreibung nach regionalen Gesichtspunkten soll maximal auf das Gebiet des jeweiligen Bundeslandes beschränkt sein.

Bei der Inanspruchnahme von bestehender Lieferlogistik soll gewährleistet sein, dass dies insgesamt wesentlich günstiger und aus Umweltschutzgründen (zB Vermeiden von Leerfahrten) geboten ist. Beide Kriterien müssen in diesem Fall erfüllt werden. Die Höhe des Entgelts kann auch durch eine von vornherein von der zentralen Stelle bestimmte „transporting fee“ je Gebinde und Entfernung festgelegt werden.

Zu § 18 Zählstellen

Nach einer Abholung von einer manuellen Rücknahmestelle soll das Leergut zu einer Zählstelle gebracht werden (große Automaten), um die Stückzahl feststellen zu können (Zählung durch die zentrale Stelle). Die Daten werden automatisiert an die zentrale Stelle übermittelt. Die zentrale Stelle kann sich auch bei dieser Aufgabe eines Dritten bedienen (vgl. § 8 Abs. 2).

Zu § 19 Vorkaufsrecht

Im Einwegpfandsystem soll eine gerechte Rückverteilung der gesammelten Gebinde sichergestellt werden. Eine Rückverteilung soll daher an objektive Kriterien wie Marktanteile und Registrierungs- und Mengendaten anknüpfen.

Die Ermittlung und Zuteilung des jeweils zustehenden Anteils sowie des jeweils zustehenden Materials soll nach folgender Berechnungsmethode erfolgen:

1. Bei der zentralen Stelle registrierte Erstinverkehrsetzer bringen Gebinde auf den Markt. Die Anzahl der Gebinde ist gegliedert nach Barcode (Artikel) an die zentrale Stelle laufend zu übermitteln. Die zentrale Stelle verfügt somit über Informationen, welche einwegpfandpflichtigen Gebinde in Umlauf sind (einschließlich Detailinformationen zum jeweiligen Material, Farbe und Gewicht) und von wem die Gebinde in welcher Menge in Umlauf gebracht wurden.
2. Das Material wird durch die Konsument:innen bei den Rücknehmern retourniert. Durch die Erfassung des Barcodes über Rücknahmeautomaten oder Zählstellen kann jedes zurückgegebene Gebinde dem jeweiligen Erstinverkehrbringer zugeordnet werden. Mit den bei der Registrierung hinterlegten Daten kann für jedes Gebinde Material, Farbe und Gewicht bestimmt werden. So kann bestimmt werden wieviele Kilogramm eines bestimmten Materials und Farbe eines Erstinverkehrbringers in einem bestimmten Zeitraum gesammelt wurden.
3. Die zentrale Stelle organisiert und administriert die Abholung, Sammlung und Sortierung der Leergebinde. Im Anschluss verkauft die zentrale Stelle die Sammelware nach den nachfolgenden Grundsätzen und kann so zur Finanzierung des Systems beitragen.
4. Die Erstinverkehrsetzer erhalten proportional zu den von ihnen auf den Markt gebrachten und in einem bestimmten Zeitraum gesammelten Gebinden ein Vorkaufsrecht an der Sammelware. Relevant für die Berechnung des Anteils ist das Gewicht.
5. Die Produzenten können entscheiden, ob sie das Vorkaufsrecht ausüben. Das Vorkaufsrecht soll sich stets auf das jeweilige Material und die Farbe beziehen. Zum Beispiel sollen Produzenten, die farbloses PET auf den Markt gebracht haben, ein Vorkaufsrecht auf farblose PET-Sammelware erhalten. Produzenten, die Aluminiumdosen auf den Markt gebracht haben, sollen Zugang zu Aluminiumdosen-Sammelware bekommen. Die Grundlage bilden die bei der zentralen Stelle vorliegenden Daten.

Im Sinne der Kreislaufwirtschaft und der Ziele gemäß § 1 soll dieses für Lebensmittel taugliche Material nicht aus dem Kreislauf genommen werden und vorrangig wieder für die Herstellung von Getränkeverpackungen verwendet werden. Es soll daher in § 20 ein Recyclinggebot normiert werden.

Das Vorkaufsrecht soll nur zu einem Anteil von 90% der sortierten Einweggetränkegebinde bestehen. Nicht von Erstinverkehrsetzern gekaufte Massen soll die zentrale Stelle selbst einem Recycling zuführen bzw. zu marktüblichen Preisen zu vermarkten, womit auch neuen Unternehmen Zugang zum Markt der Recyclingrohstoffe gewährt wird. Damit kann die Verpflichtung des Recyclatanteils in Kunststoffflaschen gemäß der SUP-Richtlinie sichergestellt werden. Über die restlichen 10% sollen keine langfristigen Abnahmeverträge gemacht werden.

Zu § 20

Zentrale Stelle und Erstinverkehrsetzer sollen jeweils dafür verantwortlich sein, dass ein Recycling erfolgt. Bei Weitergabe an Dritte muss dies inklusive einer Übermittlung der Daten (Meldung gemäß § 23) vertraglich abgesichert werden.

Zu § 21

Bei Vergabe der Errichtung und beim Betrieb des Registers kann sich die zentrale Stelle eines Dritten bedienen. Da es sich hier um sensible Firmendaten handelt, soll der jeweilige Dienstleister kein Naheverhältnis zu großen Inverkehrsetzern, zu Sammlern und Verwertern oder zu Sammel- und Verwertungssystemen aufweisen.

Eine Registrierung der Rücknehmer muss immer dann erfolgen, wenn eine Pfandrückverrechnung mit der zentralen Stelle erfolgen soll.

Die EU-DatenschutzgrundVO (DSGVO) ist anzuwenden. Die zentrale Stelle hat technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen, die sicherstellen, dass die datenschutzrechtlichen Bestimmungen [die EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und das Datenschutzgesetz (DSG)] eingehalten werden. In der Datenschutzerklärung ist insbesondere darzulegen wie lange personenbezogene Daten aufbewahrt werden und unter welchen Bedingungen eine Löschung erfolgt.

Zu § 22

Die unterschiedlichen Gebindearten sollen jeweils bei der zentralen Stelle registriert werden. Die Gebindeart definiert sich aus Material, Farbe, Füllvolumen, die Abmessungen, das Gewicht, die Materialdicke und die Farbe und wird durch einen bestimmten Barcode identifiziert. Ausgegangen wird von bis zu 40.000 verschiedenen Barcodes, die bei der zentralen Stelle registriert werden müssen.

Das Übermitteln eines Musters ist nötig, um die Erkennbarkeit und Unterscheidbarkeit sicherzustellen. Der Sortier- und Recyclingprozess soll durch eine bestimmte Gebindeart nicht gestört werden, daher soll erst nach einer technischen Prüfung eine Eintragung im Register erfolgen.

Die Weitergabe der Daten der registrierten Gebindearten an die Automatenhersteller soll es ermöglichen, dass der Automat das bepfandete Gebinde erkennen kann und dadurch eine automatische Rücknahme möglich ist.

Die Kosten der Prüfung, der Registrierung und der Anpassung der Rücknahmeautomaten soll durch den Erstinverkehrsetzer einer neuen Gebindeart getragen werden.

Zu den §§ 23 und 24

Die Meldung der Erstinverkehrsetzer über die in Verkehr gesetzten und zurückgenommenen bepfandeten Einweggetränkeverpackungen ist essentiell für die Erfassung der Materialströme und die Abwicklung der Geldströme.

Die Übermittlung der Daten der zurückgenommenen Gebinde sollen automatisch über die Rücknahmeautomaten möglich sein.

Die im Abs. 3 festgelegte Meldepflicht soll zur Erfassung der recycelten Massen und damit zur Feststellung der Erreichung der EU-Recyclingziele dienen. Die Meldung entspricht der unter anderem in Anhang 3 Verpackungsverordnung 2014 jeweils vorgeschriebenen Meldung.

Die Übermittlung der aggregierten Daten durch die zentrale Stelle an das BMK soll eine einheitliche Methode entsprechend den EU Durchführungsbeschluss zu einer Erfüllung der Meldepflichten Österreichs sicherstellen.

Die in § 24 Abs. 2 geforderten Auswertungen aus der Datenbank der zentralen Stelle sollen eine kontinuierliche Feststellung der Entwicklung der Einweganteile ermöglichen.

Eine etwaige Weitergabe von Daten erfolgt nur unter Wahrung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen und nur in aggregierter, anonymisierter und nicht zurückverfolgbarer Form an Dritte. Dadurch soll

verhindert werden, dass Informationen über das Marktverhalten von Systemteilnehmern an Wettbewerber gelangt.

Anhang

Das Pfandsymbol soll von der zentralen Stelle erarbeitet und von dieser als geschützte Wort-Bildmarke angemeldet und damit vor Missbrauch geschützt werden.